

aber auch Polizeiaufsicht, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, sind Fälle denkbar, in denen die Zusatzstrafe in ihrer praktischen Auswirkung faktisch zur Hauptstrafe wird (z. B. bei einem nur mit einigen Monaten Gefängnis bestraften Wirtschaftsverbrecher werden gern. § 13 Abs. 2 WStVO bedeutende Vermögenswerte eingezogen, oder einem Kraftfahrer wird neben der Bestrafung mit einigen Monaten Gefängnis wegen eines Verkehrsdelikts noch die Berufsausübung für mehrere Jahre untersagt). In jedem Fall stellen die Zusatzstrafen nicht unbedeutende Verschärfungen des staatlichen Strafzwanges, wenn auch in verschiedener Form, dar. Dies wird bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen<sup>18</sup>. Daher sollte jeweils eine solche Kombination angestrebt werden, bei der die Schwere aller staatlichen Strafmaßnahmen insgesamt dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit entspricht und die Hauptstrafe die entscheidende Rolle spielt. De lege ferenda wäre eine entsprechende Soll-Vorschrift zu erwägen.

Gesetzliche Strafzumessungsregeln kämen schließlich auch für die Entwicklungsstadien und die Beteiligung in Betracht. Dabei sollte die Strafe bei Vorbereitung und Versuch entsprechend dem Grad der Verwirklichung das Verbrechens und dem Umfang der eingetretenen schädlichen Folgen unter Berücksichtigung der Umstände festgesetzt werden, die die Vollendung verhindert haben. Die Strafzumessungsregelung für die Beteiligung wird sich vor allem nach der möglicherweise zu modifizierenden Regelung der Beteiligung überhaupt

<sup>18</sup> vgl. Lekschas/Renneberg, Probleme der sozialistischen Strafgesetzgebung in der DDR, Staat und Recht 1958, Heft 8, hier S. 814.

zu richten haben. Darüber hinaus sollte eine dem § 50 StGB ähnliche allgemeine Strafzumessungsregel wieder im Strafgesetzbuch Aufnahme finden.

Für Jugendliche scheinen mir de lege ferenda keine besonderen Strafzumessungsregeln erforderlich, weil unsere Strafpolitik ihnen gegenüber von der gegenüber Erwachsenen nicht grundsätzlich verschieden ist und auch kein prinzipieller Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht besteht<sup>19</sup>. Den Besonderheiten des jugendlichen Täters ist vor allem durch ein spezifisches System von Maßnahmen und ihren Vollzug sowie durch ein besonderes Strafverfahren Rechnung zu tragen.

Eine klare, übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze und Regeln für die gerichtliche Strafzumessung, die im Vorstehenden zur Diskussion unterbreitet wurden, in der künftigen ersten sozialistischen deutschen strafrechtlichen Kodifizierung könnte m. E. dazu beitragen, die Qualität der Strafzumessung unserer Gerichte zu erhöhen und die sozialistische Strafpolitik zum Schutz unserer volksdemokratischen Ordnung und des Sieges des Sozialismus, zunächst in der DDR, rascher und sicherer durchsetzen zu helfen. Es versteht sich von selbst, daß die Ansichten und Erfahrungen der Kollegen aus der Praxis zu den angeschnittenen und sonst mit der Strafzumessung zusammenhängenden Fragen für die Ausarbeitung der betreffenden Normen des künftigen Strafgesetzbuchs von hervorragender Bedeutung sind.

<sup>19</sup> vgl. Lekschas/Renneberg, a. a. O. vgl. auch BuChholz, Der Charakter der Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes, Staat und Recht 1958, Heft 3, hier S. 303 f.

## Zur Anwendung der neuen Strafarten

Von HANS NEUMANN, Oberinstrukteur bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Über neun Monate ist nunmehr das StEG in Kraft. Nach einer am Anfang nicht immer befriedigenden Anwendung sind im Laufe der Zeit bestimmte Grundsätze herausgearbeitet worden, die — unbeschadet einiger Fehlentscheidungen im konkreten Fall — im Ergebnis zu einer grundsätzlich richtigen Strafpraxis geführt haben<sup>1</sup>. Die vom Ministerium der Justiz erfolgte Bestätigung einer im allgemeinen richtigen und guten Arbeit sollte die Gerichte jedoch nicht zur Selbstzufriedenheit veranlassen; eine schematische Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse auf den Einzelfall kann zu Dogmatismus und Schematismus führen, zu einer sich in festgefahrenen Gleisen bewegendem Strafjustiz, die jegliche Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Umstände vermissen läßt. Mir scheint, daß sich eine solche Gefahr schon wieder in unsere Arbeit einschleicht, eine Gefahr, die um so schwerer wiegt, als damit der humanistische Ideengehalt des StEG verzerrt und entstellt wird. Zu dieser Schlußfolgerung sind wir jedenfalls bei der durch die Justizverwaltungsstelle Karl-Marx-Stadt für den Monat August 1958 vorgenommenen Einschätzung der Rechtsprechung gekommen, die erkennen läßt, daß wir in das Extrem einer zu einengenden Auslegung des Gesetzes bei der Anwendung der neuen Strafarten zu fallen drohen.

Die Hauptursache für eine solche Entwicklung liegt m. E. in einer zu schematischen Anwendung der vom Ministerium der Justiz und durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gegebenen Hinweise. Man ist zu leicht geneigt, eine einmal „von oben“ vertretene Konzeption schlechthin und kritiklos zu übernehmen, ohne jedoch zu beachten, daß auch die beste Anleitung, die sich auf die aus der Masse der Erscheinungen gewonnenen Erkenntnisse stützt, immer nur Grundsätze geben kann, die aber nicht von der sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalls befreien. Man beruft sich gern auf die „herrschende Meinung“ und meint, damit gegen den Vorwurf einer revisionistischen Rechtsprechung gefeit zu sein, in Wirklichkeit verbergen sich aber hinter einer solchen, wenig schöpferische Anwendung des

Gesetzes verrätenden Arbeitsweise mangelndes Verantwortungsbewußtsein und ungenügende kämpferische Auseinandersetzung.

So bewerte ich beispielsweise die Entscheidung des Kreisgerichts Glauchau, die sich in der Strafsache S 199/58 gegen den Kraftfahrer W. wegen Staatsverleumdung offensichtlich an die gegebene Anleitung hält, daß es für Delikte mit antidemokratischem Charakter grundsätzlich keine neuen Strafarten gibt.

Sie glaubt damit ein richtiges Reagieren auf derartige strafbare Handlungen zum Ausdruck zu bringen und läßt doch in Wirklichkeit geradezu wie „mit Scheuklappen“ den Blick für die Realität vermissen. Der 24 Jahre alte Angeklagte hatte mit seinem von einer schweren Verletzung genesenen und zur Nationalen Volksarmee wieder zurückkehrenden Bruder tüchtig Abschied gefeiert. Er wurde zur Verantwortung gezogen, weil er dann im trunkenen Zustand einen Angehörigen der Volkspolizei mit Schimpf Worten belegt und vor die Brust gestoßen hatte. Dieser noch relativ junge Angeklagte vereinigte in seiner Person die besten Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Strafarten, die man sich nur denken kann. Er war vom September 1952 bis Anfang 1957 Angehöriger der Deutschen Grenzpolizei. Von hier in Ehren entlassen, war er dann bis Ende 1957 als Instrukteur bei der FDJ-Kreisleitung in Glauchau tätig. Neuerdings ist er in seinem Betrieb Sekretär der FDJ und in der GST Kampfrichter für Schieß- und Geländesport. In derselben Sparte ist er außerdem Mitglied des Bezirksfachauschusses. Seit 1957 gehört er als Kandidat der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an. Er wurde als freiwilliger Helfer der Volkspolizei in Glauchau eingesetzt. Er besitzt das Abzeichen für gutes Wissen in Silber und das Sportabzeichen in Bronze. Was hätte also näher gelegen, als an diese positiven, in der Person des Täters liegenden Umstände anzuknüpfen und eine bedingte Verurteilung auszusprechen, zumal der Anlaß für die Abschiedsfeier ebenso einmalig war wie die unter Alkoholeinfluß gemachte Äußerung? Das Gericht aber erkannte auf eine viermonatige Gefängnisstrafe mit dem Bemerkten, daß ein solches Verhalten strengste

<sup>1</sup> vgl. Biehl/Hiller in NJ 1958 S. 235.